

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. November 1972	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 72	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung <i>Ändert GVBl. II 323-4</i>	377
21. 11. 72	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz <i>GVBl. II 310-28</i>	380
21. 11. 72	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 des Waffengesetzes <i>GVBl. II 310-29</i>	380
21. 11. 72	Zweite Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes für die Leitung der Ernst-Reuter-Schulen 1 und 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt <i>GVBl. II 72-40</i>	381
7. 11. 72	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 bis 2 c des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 <i>GVBl. II 52-20</i>	381
21. 11. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen <i>Ändert GVBl. II 353-15</i>	382
7. 11. 72	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen <i>Ändert GVBl. II 210-24</i>	384
7. 11. 72	Neufassung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen	384
9. 11. 72	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen <i>Ändert GVBl. II 924-21</i>	384
6. 11. 72	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung <i>GVBl. II —</i>	385
—	Hinweis des Verlages für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I	385

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung\*)  
Vom 21. November 1972**

Auf Grund des § 92 Abs. 2 und des § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung laubahnrechtlicher Vorschriften vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 71), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 7. Juni 1966 (GVBl. I S. 137), wird wie folgt geändert:

\*) Ändert GVBl. II 323-4

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Todesfällen“ die Worte „sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Krankheitsfällen“ die Worte „und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ eingefügt.
  - b) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „der Ehemann zur Zeit der Entstehung der Aufwendungen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Beihilfeberechtigte hatte und sein Lebensunterhalt überwiegend von der Beihilfeberechtigten bestritten wurde,“ gestrichen.
  - c) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c werden das Wort „unehelichen“ durch das Wort „nichtehelichen“ ersetzt und die Worte „und die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind“ gestrichen.
  - d) In Abs. 2 werden die Worte „für uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten jedoch nur, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalles getragen hat“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 

„2. bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten nach Maßgabe des § 7 a.“

Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.
  - b) In Abs. 4 Unterabs. 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Abs. 4 gilt nicht für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig krankenversichert sind.“
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Abs. 4 gilt auch nicht für rentnerkrankenversicherte Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalles nicht der Krankenversicherungspflicht unterlagen, wenn sie die ihnen zustehenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben oder ihnen nur ein Zuschuß zu den entstandenen Kosten von der Krankenversicherung gewährt wird.“
4. Hinter § 4 wird nachstehender § 4 a eingefügt:

## „§ 4 a

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei Zuschußgewährung nach § 405 der Reichsversicherungsordnung

(1) Bei Bediensteten, die nach § 405 der Reichsversicherungsordnung einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, sind ihre Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Angehörige nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der freiwilligen Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung nicht gewährt hat. Übersteigt der aufgewendete Beitrag für eine freiwillige Krankenversicherung des Bediensteten und dessen berücksichtigungsfähige Angehörige den Beitrag, der bei Krankenversicherungspflicht des Bediensteten zu zahlen wäre, so gelten als zustehende Leistungen im Sinne des vorstehenden Satzes die Leistungen der Krankenversicherung nur insoweit, als sie dem Verhältnis des tatsächlichen Beitrages zu dem Beitrag bei Krankenversicherungspflicht entsprechen; maßgebend sind die Beiträge im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung von einem anderen Arbeitgeber erhält.“

## 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 Buchst. b werden die Zahlen „12“ jeweils durch die Zahl „16“ ersetzt.
- b) Die in Nr. 10 enthaltene Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

„22. Herzschrittmacher.“

6. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Zweifachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.
7. In § 7 Satz 2 wird die Zahl „1200“ durch die Zahl „1600“ ersetzt.
8. Hinter § 7 wird nachstehender § 7 a eingefügt:

## „§ 7 a

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei

1. Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,

2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. Männern vom Beginn des fünf- und vierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen."

9. In § 12 Abs. 4 Nr. 3 werden
  - a) die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt und
  - b) der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „bei blinden Beihilfeberechtigten auch die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson bis zum Höchstbetrage von 15 Deutsche Mark täglich sowie die Kurtaxe für die Begleitperson.“ angefügt.

10. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75 Deutsche Mark für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht ein Pauschbetrag für die sonstigen im Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nach §§ 198 oder 205 a der Reichsversicherungsordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.“

11. Das Heilbäderverzeichnis (Anlage zu § 12 HBeihVO) wird wie folgt geändert:

- a) In die Abkürzungserläuterungen wird eingefügt:  
„Sa = Saarland“
- b) Es werden folgende Orte eingefügt:

In Abschnitt I (Mineralbadekuren)			
„Adelholzen	Traunstein	By	657
Antogast	Offenburg	BW	484—925
Feilnbach- Wiechs	Bad Aibling	By	
Holthausen	Tecklenburg	NW	150
Königshofen im Grabfeld	—	By	277“.

In Abschnitt III (Klimaheilkuren)

„Clausthal- Zellerfeld	Zellerfeld	Nd	600—800
Hindelang	Sonthofen	By	850—1150
Hinterzarten	Hoch- schwarzwald	BW	900—1200
Lindenfels	Bergstraße	He	340—480
Manderscheid	Wittlich	RP	400
Neutrauchburg	Wangen	BW	710
Nonnweiler	St. Wendel	Sa	
Oberstaußen	Sonthofen	By	
Rottach-Egern	Miesbach	By	
St. Andreasberg	Zellerfeld	Nd	347
Schieder	Detmold	NW	
Tegernsee	Miesbach	By	
Tölz	Tölz	By	
Triberg	Villingen	BW	700—1000
Wieskirchen	Merzig- Wadern	Sa“.	

In Abschnitt IV (Kneippheilkuren)

„St. Blasien	Hoch- schwarzwald	BW	800—1200
Fredeburg	Meschede	NW	450—812
Friedenweiler	Hoch- schwarzwald	BW	910
Gemünd	Schleiden	NW	
Gladenbach	Biedenkopf	He	262
Hiddesen	Detmold	NW	200
Hindelang	Sonthofen	By	850—1150
Hopfen am See	Füssen	By	800—900
Kyllburg	Bitburg	RP	300—360
Marienberg	Oberwester- waldkreis	RP	500
Mölln	Herzogtum Lauenburg	SH	
Oberstdorf	Sonthofen	By	843—2000
Oy	Kempten	By	960
Peterstal	Offenburg	BW	400—1000
Prien/Chiemsee	Rosenheim	By	532
Radolfzell/ Mettgau	Konstanz	BW	400
Waldkirch/ Breisgau	Emmen- dingen	BW	265—1250
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Wildemann	Zellerfeld	Nd	420—620
Willingen	Waldeck	He	560—843
Wolbeck/Westf.	Münster	NW	60
Ziegenhagen	Witzen- hausen	He“.	

Artikel 2

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 1967,
2. Art. 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1968,
3. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juni 1969,
4. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c und d, Nr. 5 Buchst. a, Nr. 6 und 7, Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Dezember 1970,
5. Art. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Februar 1972,
6. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung der Verordnung.

(2) Aufwendungen im Sinne von Art. 1 Nr. 4, die vor dem in Abs. 1 Nr. 6 genannten Tage entstanden sind, können nach bisherigem Recht abgewickelt werden, soweit dieses günstiger war.

Wiesbaden, den 21. November 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

**Verordnung  
zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz\*)**

Vom 21. November 1972

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 3, § 44 Abs. 3 und § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung zustehenden Befugnisse, Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 1 Satz 3, § 44 Abs. 3 und § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes zu erlassen, werden

auf den fachlich zuständigen Minister übertragen. Der fachlich zuständige Minister hat diese Befugnisse im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Waffengesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auszuüben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

Der Minister der Justiz  
Hemfler

Der Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Karry

Der Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Dr. Best

\*) GVBl. II 310-28

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 des Waffengesetzes\*)**

Vom 21. November 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) ist, soweit in § 55 Abs. 3 des Waffengesetzes und § 2 dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Kreispolizeibehörde.

§ 2

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes ist, soweit eine Ordnungswidrigkeit von einem nach dem Waffengesetz verpflichteten Gewerbetreibenden oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7 des Waffengesetzes begangen worden ist, in

kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Ist die Ordnungswidrigkeit von jemandem begangen, der nach § 44 Abs. 1 des Waffengesetzes oder einer auf Grund einer nach § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes erlassenen Verordnung verpflichtet ist, so ist für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit die Kreispolizeibehörde auch dann zuständig, wenn die Ordnungswidrigkeit von einem Gewerbetreibenden oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7 des Waffengesetzes begangen worden ist.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 des Bundeswaffengesetzes vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 110)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

Der Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Karry

1) GVBl. II 310-29  
2) GVBl. II 512-54

**Zweite Verordnung**  
**zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes für die Leitung**  
**der Ernst-Reuter-Schulen 1 und 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt\*)**

Vom 21. November 1972

Auf Grund des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 189), wird zur Ausführung von § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1972 (GVBl. I S. 298), verordnet:

§ 1

Die Ernst-Reuter-Schulen 1 und 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt werden vom Beginn des Schuljahres 1972/73 ab durch je eine kollegiale Schulleitung geleitet.

§ 2

Die kollegialen Schulleitungen setzen sich jeweils zusammen aus dem Vorsitzenden der kollegialen Schulleitung, dem Pädagogischen Leiter, dem Personalleiter, den Leitern der Schulstufen.

§ 3

(1) Die Mitglieder der kollegialen Schulleitung werden für die Dauer von höchstens vier Jahren mit den Aufgaben der in § 2 genannten Funktionen beauftragt.

(2) Der Pädagogische Leiter, der Personalleiter und die Leiter der Schulstufen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Kultusminister beauftragt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Schule ein weiteres Mitglied mit der Wahrnehmung der Funktion, die durch die Wahl des Vorsitzenden frei geworden ist.

§ 4

Die Mitglieder der kollegialen Schulleitung nehmen auf folgenden Planstellen ihre Aufgaben wahr:

der von der kollegialen Schulleitung gewählte Vorsitzende auf der Planstelle des

Direktors einer Gesamtschule,  
 der Personalleiter  
 auf der Planstelle des  
 ständigen Vertreters des Direktors  
 einer Gesamtschule,

der Pädagogische Leiter sowie  
 die Leiter der Schulstufen  
 auf den für diese Aufgaben bereit-  
 stehenden Ämtern.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
 Osswald

Der Kultusminister  
 von Friedeburg

\*) GVBl. II 72-40

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von**  
**Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 bis 2 c des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954\*)**

Vom 7. November 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), ist der Regierungspräsident.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Preisauszeichnungsverordnung (Verordnung PR Nr. 1/69) vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1733), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1689), ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

\*) GVBl. II 52-20

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 a bis 2 c des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 3

§ 3 Abs. 2 Buchst. B Nr. 2 und § 4 Abs 4 der Anordnung über den organisatori-

...schen Aufbau und die Zuständigkeit der Preisbehörden in Hessen (Organisations- und Zuständigkeitsanordnung) vom 25. März 1953 (StAnz. S. 282), geändert durch Anordnung vom 24. Juli 1953 (StAnz. S. 721)<sup>1)</sup>, werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Karry

Der Minister des Innern  
Bielefeld

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

<sup>1)</sup> GVBl. II —

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die  
Leistungen der Hebammen\*)**

Vom 21. November 1972

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 10. November 1971 (GVBl. I S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „27. Oktober 1970 (BAnz. Nr. 202 S. 1)“ ersetzt durch die Worte „14. Juni 1972 (BAnz. Nr. 112 S. 1).“
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 110,— bis 220,— DM
2. für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer Geburt mit Episiotomie, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachge-

- burt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 130,— bis 260,—
3. für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 140,— bis 280,—
4. für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . 80,— bis 160,—
5. für den Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die Kreißende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Krankenanstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . 55,— bis 110,—
6. für jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nr. 1 bis 5 . . . 7,50 bis 15,—
7. für jeden vorgeschriebenen Wo-

\*) Ändert GVBl. II 353-15

chenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülungen, Klistrieren, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage

8,— bis 15,—

bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte; diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom 11. Tage nach der Geburt, wenn diese Besuche auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Anordnung ausgeführt wurden oder wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren.

Dieselben Sätze gelten, wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht;

8. für jeden sonstigen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt bzw. Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) einschließlich der Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage

8,— bis 16,—

bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte; übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt sein;

9. für eine ärztlich angeordnete Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt

(Besuche eingeschlossen) für jede angefangene Stunde bei einer Nachtwache und Tageswache an Sonn- und Feiertagen das Doppelte;

5,50 bis 8,—

10. für die auf ärztliche Anordnung mit einer Schwangeren durchgeführte Geburtsvorbereitung je Unterrichtsstunde (60 Minuten)

a) bei Gruppengymnastik . . . . . 8,— bis 12,—  
b) bei Einzelgymnastik . . . . . 16,— bis 24,—

11. für eine Raterteilung bei Tage

a) durch Fernsprecher . . . . . 4,50 bis 6,50  
b) in der Wohnung der Hebamme . . . . . 6,— bis 8,—

bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte;

12. für eine Untersuchung vor der Geburt auf Vorhandensein einer Schwangerschaft

a) in der Wohnung der Hebamme . . . . . 10,50 bis 21,—  
b) außerhalb der Wohnung der Hebamme . . . . . 11,— bis 24,—

13. für ein schriftliches Zeugnis, außer der Gebühr für die Untersuchung oder für den Besuch . . . . .

4,50 bis 6,50

14. für die Ausstellung eines Stillscheines einschließlich Kontrolle der Stillprobe je Woche . . . . .

4,50 bis 6,50

15. für die Anmeldung eines Geburtfalles beim Standesamt . . . . .

4,— bis 8,—

16. für die Ausstellung eines Befundscheines . . . . .

3,—

Ist hierzu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach den Nr. 8 bis 12 berechnet.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt die Zeit von 20 bis 8 Uhr."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Bildung von  
Kammern für Handelssachen\*)**

Vom 7. November 1972

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

**Artikel 1**

Bei dem Landgericht Frankfurt am

Wiesbaden, den 7. November 1972

Der Hessische Minister der Justiz  
Hemfler

\*) Ändert GVBl. II 210-24

Main wird eine weitere Kammer für Handelssachen gebildet.

**Artikel 2**

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 11. August 1971 (GVBl. I S. 217) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Anlage

**Verordnung  
über die Bildung von Kammern für Handelssachen  
in der Fassung vom 7. November 1972**

Anlage

**Einziges Paragraph**

(1) Kammern für Handelssachen bestehen bei folgenden Landgerichten für den Bezirk des Landesgerichts:

1. bei dem Landgericht Frankfurt am Main zehn Kammern für Handelssachen,
2. bei dem Landgericht Gießen eine Kammer für Handelssachen,
3. bei dem Landgericht Hanau eine Kammer für Handelssachen,
4. bei dem Landgericht Kassel zwei Kammern für Handelssachen,

5. bei dem Landgericht Wiesbaden zwei Kammern für Handelssachen.

(2) Bei dem Landgericht Darmstadt bestehen je zwei Kammern für Handelssachen:

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt  
in Offenbach am Main,
2. für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte  
in Darmstadt.

**Polizeiverordnung  
zur Änderung der Polizeiverordnung über das Abbrennen  
von pyrotechnischen Gegenständen\*)**

Vom 9. November 1972

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) sowie des § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

**Artikel 1**

Die Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 27. August 1970 (GVBl. I S. 555) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn das Abbrennen dieser pyrotechnischen Gegenstände nach § 6 des Sprengstoffge-

setzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) erlaubnispflichtig ist.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis abbrennt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 Auflagen, die mit der Erlaubnis verbunden sind, zuwiderhandelt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 1972

Der Hessische Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) Ändert GVBl. II 924-21



**Anordnung  
des Direktors des Landespersonalamts  
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung\*)**

**Vom 6. November 1972**

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Direktor der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung“

fest.

Wiesbaden, den 6. November 1972

Der Direktor des Landespersonalamts  
Birkelbach

\*) GVBl. II —

---

**Hinweis des Verlages für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Hessen — Teil I**

Auf Grund des größeren Umfangs des Gesetz- und Verordnungsblattes und allgemeiner Kostensteigerungen im graphischen Gewerbe ist eine Erhöhung des Bezugspreises erforderlich.

**Der Bezugspreis beträgt ab 1. Januar 1973 jährlich 29,80 DM einschließlich Mehrwertsteuer.**

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet 0,80 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Aushieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

## *Schlutz mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**  
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66